

**Praktikumsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 13. September 2005**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 309

geändert durch 1. Änderungsordnung vom 26. August 2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 407)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen
- § 2 Praxisphasen und Praxisstudien
- § 3 Umfang der Praxisphasen
- § 4 Orientierungspraktikum
- § 5 Fachdidaktische Praxisstudien
- § 6 Nachweise der Teilnahme
- § 7 Organisation
- § 8 Versäumnisse
- § 9 Anerkennung
- § 10 Evaluation der Praxisphasen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1¹

Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Praxisstudien in den Studiengängen „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“, „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Berufskollegs“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Dieser Ordnung liegen zu Grunde

- a. das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 27. Juni 2002
- b. die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003
- c. die Rahmenvorgaben zu Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Juni 2004

§ 2²

Praxisphasen und Praxisstudien

- (1) Diese Ordnung unterscheidet zwischen Praxisphasen und Praxisstudien.
- (2) Praxisphasen im Sinne dieser Ordnung sind in das Lehramtsstudium eingebettete Schulaufenthalte.
- (3) Praxisstudien im Sinne dieser Ordnung sind Praxisphasen mit zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (4) Das Lehrangebot in den Praxisstudien ist auf den Umfang der verfügbaren Praktikumsplätze abzustimmen.

§ 3

Umfang der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen insgesamt mindestens 14 Wochen. Eine Woche entspricht einem Schulaufenthalt von circa 20 Zeitstunden. Ein Schulaufenthalt kann unter anderem Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten beinhalten.
- (2) Die Praxisphasen werden mit vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden zu Praxisstudien verbunden.

§ 4³

Orientierungspraktikum

- (1) Die Praxisstudien des Grundstudiums - das Orientierungspraktikum - werden in der Regel im ersten Studienjahr vorbereitet und zum Ende des jeweils nachfolgenden Semesters abgeschlossen. Dies ist durch ein entsprechendes Lehrangebot sicherzustellen. Die Praxisstudien des Grundstudiums liegen in der Verantwortung des Fachbereichs Bildungswissenschaften.
- (2) Das Orientierungspraktikum umfasst einen Schulaufenthalt von 120 Stunden sowie eine vorbereitende, begleitende und nachbereitende Lehrveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens 2 Semesterwochenstunden.

**§ 5
Fachdidaktische Praxisstudien**

(1) Die fachdidaktischen Praxisstudien finden im Hauptstudium statt und liegen in der Verantwortung der Fachbereiche.

(2) Die fachdidaktischen Praxisstudien umfassen Schulaufenthalte von jeweils mindestens 80 Stunden pro Unterrichtsfach, Lernbereich oder beruflicher Fachrichtung sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 Semesterwochenstunden pro Unterrichtsfach, Lernbereich oder beruflicher Fachrichtung. Darüber hinaus ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden aus den Modulen „Grundlagen von Schul- und Unterrichtsqualität“ (Modul 3) oder „Pädagogisches und psychologisches Denken und Handeln in den Schulstufen“ (Modul 4) aus den Bildungswissenschaften nachzuweisen.

**§ 6
Nachweise der Teilnahme**

Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisstudien wird von den jeweils verantwortlichen Fachbereichen bescheinigt. Nachgewiesen werden dabei im Einzelnen:

- a. die erfolgreiche Teilnahme an den jeweilig zugehörigen Lehrveranstaltungen
- b. die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase
- c. die Dokumentation der Praxisphase entsprechend der Vorgaben der jeweils gültigen Studienordnung.

**§ 7
Organisation**

(1) Zur Durchführung von Praxisphasen müssen sich die Studierenden im Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge (PfL) anmelden.

(2) Die entsprechenden Fristen werden vom PfL festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Das PfL ist Ansprechpartner der Schulen in rechtlichen und organisatorischen Fragen.

(4) Die in den Praxisstudien Lehrenden stellen dem PfL die zur Weiterleitung an die Schulen benötigten Informationen zur Verfügung.

(5) Sofern Verteilungsabsprachen zwischen Lehrenden und einzelnen Schulen getroffen werden, ist das PfL hiervon in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Praktikumsplätze durch das PfL in Einvernehmen mit den jeweiligen Schulleitungen. Präferenzen der Lehrenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Die Durchführung des Orientierungspraktikums an der Abiturschule des oder der jeweiligen Studierenden ist nicht zulässig.

(7) Praxisphasen können nur an Schulen des Typs durchgeführt werden, auf den die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen inhaltlich ausgerichtet sind.

(8) Die Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IFG) erfolgt regelmäßig in den auf die Praxisphasen vorbereitenden Lehrveranstaltungen. Auf der TeilnehmerInnenliste ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

**§ 8
Versäumnisse**

(1) Kann der Nachweis über eine ausreichende Vorbereitung auf eine Praxisphase nicht erbracht werden, ist die Teilnahme an der jeweiligen Praxisphase nicht möglich.

(2) Bei unentschuldigtem Fehlzeiten von mehr als einem Sechstel des Gesamtumfangs der Lehrveranstaltung kann der Nachweis über eine ausreichende Teilnahme in der Regel nicht erworben werden.

(3) Erkrankungen und andere Entschuldigungsgründe sind durch Attest bzw. andere geeignete Nachweise zu belegen. Versäumniszeiten in den Praxisphasen müssen nachgeholt werden. Die Lehrenden können weitere Regelungen vorsehen.

(4) Praxisphasen können je einmal wiederholt werden.

**§ 9⁴
Anerkennung**

(1) Leistungen aus Praxisstudien, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit eine Vergleichbarkeit der Anforderungen gegeben ist.

(2) Über die Anerkennung als Orientierungspraktikum entscheidet auf Antrag der Fachbereich Bildungswissenschaften.

(3) Über die Anerkennung im Sinne der fachdidaktischen Praxisstudien entscheiden die Vertreter der jeweiligen Fächer.

**§ 10
Evaluation der Praxisphasen**

Die Praxisphasen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Hierzu arbeiten das Praktikumsbüro, das Zentrum für Lehrerbildung sowie die Evaluationsgremien der Universität Duisburg-Essen zusammen. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Universität.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Lehrerbildung vom 03.05.2005

Duisburg und Essen, den 13. September 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 1 Abs. 2 Buchstabe d. entfallen durch 1. ÄO vom 26.08.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 68)

² § 2 Abs. 4 neu eingefügt durch 1. ÄO v. 26.08.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 68)

³ § 4 Abs. 1 neu gefasst durch 1. ÄO v. 26.08.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 68)

⁴ § 9 Abs. 2 neu gefasst durch 1. ÄO v. 26.08.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 68)

Nr. 1 - 4 in Kraft getreten am Tage nach Veröffentlichung